

Tit. III.4.8.2 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. III.4 – Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle) -> Tit. III.4.8 – Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. III.4.8.2 RdSchr. 03k – Teilweise Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben lediglich teilweise ausgezahlt, stellt der Auszahlungsbetrag (wie bei vollständiger Auszahlung) nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als er die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV a. F. seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellte SV-Luft nicht übersteigt.

Beispiel (Zeitwertguthaben, 2016 aktualisiert):

Wertguthaben insgesamt	1 000 Std.
Geldwert des Wertguthabens (1 000 Std. x 15 EUR)	15 000 EUR
Der Arbeitnehmer lässt sich 500 Std. à 15 EUR seines Wertguthabens auszahlen	7 500 EUR
SV-Luft:	
Krankenversicherung	5 000 EUR
Rentenversicherung	10 000 EUR
Arbeitslosenversicherung	10 000 EUR
Pflegeversicherung	5 000 EUR
Lösung:	
Beiträge sind zu berechnen zur	
Krankenversicherung aus	5 000 EUR
Rentenversicherung aus	7 500 EUR
Arbeitslosenversicherung aus	7 500 EUR
Pflegeversicherung aus	5 000 EUR

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der SV-Luft zu entrichten.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben die SV-Luft nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	500 Std.
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 EUR
Rentenversicherung	2 500 EUR
Arbeitslosenversicherung	2 500 EUR
Pflegeversicherung	0 EUR